

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.323.204

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14881/J-NR/2023

Wien, am 27. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen haben am 27.04.2023 unter der Nr. **14881/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Delogierungen seit 1.1.2023" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

- *1. Wie hat sich die Zahl der Delogierungen seit dem 1.1.2023 im Monatsvergleich bis heute österreichweit entwickelt?*
- *2. Wie hat sich die Zahl der Delogierungen seit dem 1.1.2023 im Monatsvergleich bis heute in den einzelnen Bundesländern entwickelt?*
- *3. Wie hat sich die Zahl der Delogierungen seit dem 1.1. 2023 im Monatsvergleich bis heute in den einzelnen Bezirksgerichts-Sprengeln entwickelt?*

Aus Anlass der Anfrage wurde eine Auswertung der elektronischen Register der Verfahrensautomation Justiz (VJ) durch die Bundesrechenzentrum GmbH vorgenommen. Soweit Datenauswertungen möglich waren, sind diese der Anfragebeantwortung als Beilage angeschlossen.

Anlässlich der nunmehr erstellten Auswertung musste leider festgestellt werden, dass die bisherigen Auswertungen zu dieser Anfrageserie betreffend Räumungen fehlerhaft waren. Irrtümlich wurden bei der ursprünglichen Auswertung falsche Fallcodes programmiert. Zur Berichtigung wurden nunmehr alle Räumungen von 1.1.2020 bis 30.4.2023 korrekt ermittelt und in der Beilage nachgereicht.

**Zur Frage 4:**

- *Welche Schlüsse ziehen Sie als Justizministerin aus dieser Entwicklung insbesondere im Hinblick auf die Wohnsituation für immer breitere Kreise der Bevölkerung?*

Die Auswertung bezieht sich auf Exekutionsanträge auf Räumung im Zeitraum Jänner 2020 bis April 2023. Eine Aussage über letztendlich durchgeführte Räumungen kann aus diesen Daten nicht getroffen werden. Es besteht nämlich die Möglichkeit einer Aufschiebung der Räumungsexekution nach § 35 MRG und einer allfälligen Einstellung, sodass es schließlich nicht zur Durchführung der Räumung kommt.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die durch die Gesamtreform des Exekutionsrechts eingeführte Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit in keinem Zusammenhang mit der Räumungsexekution nach § 349 EO steht.

Zu den Auswertungen der Anfallszahlen ist Folgendes anzumerken:

Vergleicht man die Zahlen des Jahres 2020 mit jenen des Jahres 2021 und 2022, so fällt die niedrige Zahl im April und Mai 2020 auf. Diese ist wohl auf die Bemühungen der Bundesregierung zurückzuführen, die Auswirkungen des ersten Lockdown durch Begleitmaßnahmen, z.B. der erweiterten Möglichkeit der Aufschiebung der Räumungsexekution durch das 4. COVID-19-Gesetz, abzufedern.

Insgesamt nahm die Zahl der Anträge im Jahr 2021 ab und stieg 2022 wieder an. Vergleicht man jeweils die Zahlen für das erste Quartal der Jahre 2020 bis 2023 so sieht man eine deutliche Verringerung der Zahlen in den Jahren 2021 und 2022. Im ersten Quartal 2023 stiegen die Zahlen wieder an, erreichten jedoch nicht das Niveau des ersten Quartals 2020.

**Zur Frage 5:**

- *Sehen Sie als Justizministerin insbesondere auch weiteren Handlungsbedarf in der Konsumenten- und Schuldnerberatung im Hinblick auf durch Corona-Maßnahmen und Sanktionspolitik bedingte Energiearmut sowie gestiegene Wohnungs- und Betriebskosten, um Deregulierungen zu reduzieren?*

Die Fachabteilung für Exekutionsrecht im Bundesministerium für Justiz steht (weiterhin) in regelmäßigen Austausch mit der Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldenberatungen. Eine umfassende Beratung ist essentiell, um Menschen in Not zur Seite zu stehen. Über diese Beratungsleistungen hinausgehend ist es essentiell, rechtliche Rahmenbedingungen zu haben, die das Risiko, dass Menschen in Wohnungsnot geraten, verhindern bzw. reduzieren.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.